

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD
Postfach 1163
6061 Sarnen

Alpnach, 29.05.2014
Christian Limacher
079 820 91 05
c.limacher@limacher-
britschgi.ch

Nachtrag zur Jagdverordnung – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung der Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Allgemein

Mehrmals wird die Regulationsjagd erwähnt. Diese ist in **Art. 9 Jagdarten** nicht aufgeführt. Die Regulationsjagd muss als Jagdart aufgeführt werden.

Artikel 3

Zuständiges Departement

Absatz 1, Buchstabe d, Variante 1: streichen

Keine Variante, geltendes Recht bestehen lassen

Begründung: Hier fehlt die Logik. Die freiwilligen Jagdaufseher sollen vom Departement bestimmt werden. Und die wichtigen Wildhüter/Jagdverwalter sollen vom Amt bestimmt werden, welches hierarchisch tiefer liegt.

Absatz 1, Buchstabe f, Variante 1

f. ~~gestützt auf das kantonale Wald-Wild Konzept~~ die Festlegung...

Begründung: die erste Zeile soll gestrichen werden. Das Wald-Wild Konzept ist als Grundlage zu starr. Das Wald-Wild Konzept ist besser als informelles Instrument geeignet.

Artikel 4

Jagdverwaltung

Absatz 1, Variante 1: streichen

Begründung: Die Jagdverwaltung sollte bestehen bleiben. Die Zuständigkeiten fürs Wild und die Zuständigkeiten für den Wald bleiben somit sauber getrennt. Das eine Person „Oberjäger“ und „Oberförster“ ist, ist nach unserer Meinung sehr problematisch.

Die Wahl der Jagdverwaltung soll durch den Regierungsrat erfolgen.

Diese Begründung gilt für alle folgende Artikel, in denen nicht mehr die Jagdverwaltung sondern das Amt für Wald und Landschaft erwähnt wird.

Absatz 2, Buchstabe n, Variante 1: streichen

Begründung: Wie schon bei Artikel 3 erwähnt soll die Wahl der Wildhüter durch das Departement erfolgen und nicht durch das Amt.

Artikel 6

Voraussetzungen

Absatz 2, Buchstabe b,

Geltendes Recht stehen lassen oder Variante 1 nehmen.

Begründung: Diese Beiden Varianten scheinen bis auf die Rechtschreibung gleich und für die Praxis auch am vernünftigsten.

Absatz 3

Variante 1

Begründung: Auch hier scheint die Variante 1 am meisten Praxisorientiert.

Artikel 12

Gebührenrahmen

Absatz 1

Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar ~~des Vorjahres~~ den gesetzlichen...

Begründung: „ des Vorjahres streichen“ ab 1. Januar reicht.

Artikel 16

Planung

Absatz 1, Variante 1: streichen

Begründung: Geltendes Recht beibehalten. Auch hier sollen auf die starren Vorgaben des Wald- Wild Konzepts verzichtet werden

Artikel 18

Hegejagd

Absatz 4, Variante 1: streichen

Begründung: Geltendes Recht beibehalten. Die „können“ Formulierung ist zu lasch. Im bestehenden Absatz ist die Teilnahme klar umschrieben.

Artikel 24a (Variante 1)

Schussdistanzen

Absatz 1, Buchstabe b:

Für den Kugelschuss ~~200~~ 250 Meter.

Begründung: Die Erhöhung der Schussdistanz auf 250 Meter (oder evtl. sogar noch mehr) würde den Vollzug eher erleichtern.

Schlussbemerkungen

Wie schon erwähnt, erscheint es uns als wichtig dass die Jagdverwaltung und das Amt für Wald und Landschaft getrennt bleiben. Dass die Jagdverwaltung sogar ins SJD gehört, wie es einige Jäger wünschen, darüber kann man sich streiten.

Weiter ist auch zu erwähnen, dass das Wald- Wild Konzept nur ein begleitendes Instrument und keine rechtliche Grundlage sein soll.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

FDP. Die Liberalen Obwalden
Christian Limacher